
Bürgschaft nach § 13 MiloG

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

**Auftrags-/
Rechnungsnummer**

Art der Leistung

Auftragssumme

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiloG) iVm. § 14 AEntG Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem Ausstellungsdatum dieser Bürgschaft entstehender Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen des Mindestlohns, die der Gläubiger infolge der Haftung nach § 13 MiloG iVm. § 14 AEntG geleistet hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.